

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2335

"Paul Blümel Stiftung für medizinische Forschung", Mariastein. Aufhebung, Löschung im Handelsregister

1. Feststellungen

- 1.1 Mit öffentlicher Urkunde vom 05. September 1989 wurde mit Sitz in Mariastein die "Paul Blümel Stiftung für medizinische Forschung" errichtet. Die Stiftung bezweckt

"die gemeinnützige Vergabe von Zuwendungen aus dem Stiftungsvermögen und den Erträgen desselben an Forschungsprojekte und qualifizierte Personen (Forscher-/innen) mit der Verpflichtung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der medizinischen Forschung und der biologischen/molekular-biologischen sowie biochemischen Grundlagenforschung im Rahmen medizinischer und/oder wissenschaftlicher Fragestellungen. Eine Priorität soll der weiteren Erforschung der biologischen und therapeutischen Wirkungen von DSIP (Delta-Sleep-Inducing-Peptide) gewährt werden. Damit verbunden soll ein "Paul Blümel-Institut für Grundlagenforschung" am Medizinischen Centrum Mariastein im Rahmen der bestehenden Räumlichkeiten errichtet werden."

Gemäss Artikel 9 der Stiftungsurkunde ist im Falle der Aufhebung und Liquidation der Stiftung ein nach Deckung sämtlicher Ansprüche verbleibender Rest im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

Als Stiftungsräte im Handelsregister eingetragen sind Prof. Dr. Guido A. Schoenenberger, Reinach BL, Prof. Dr. Heini Kaeser-Lüscher, Basel, und Prof. Dr. Erwin W. Morscher-Stöcklin, Oberwil BL. Die Verwaltung der Stiftung wird durch die Fistag Treuhand AG, F. Leppert, Mariastein, geführt, als Kontrollstelle tätig ist Urs Flury, Reinach. Die "Paul Blümel Stiftung für medizinische Forschung" untersteht der Aufsicht der Abteilung berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Amtes für Justiz des Bau- und Justizdepartementes.

- 1.2 Die Stiftung hatte im März 1991 den grössten Teil des Stiftungsvermögens, 2 Mio. Franken, der MCM AG, Medizinisches Centrum Mariastein, als Darlehen gewährt, wofür ein Grundpfand errichtet wurde. Dazu hat der Stiftungsrat festgehalten, aufgrund von Gutachten sei die hypothekarische Sicherstellung durch einen Schuldbrief als effektiv zu bezeichnen. Im Jahr 1994 wurde über die MCM AG, die Darlehensnehmerin, der Konkurs eröffnet. Aus der Jahresrechnung 2000/2001 ging hervor, dass der Konkurs der MCM AG abgeschlossen ist und die Forderung der "Paul Blümel Stiftung" abgeschrieben werden musste. In der Folge verfügte die "Paul Blümel Stiftung für medizinische Forschung" am 30. September 2003 noch über ein Bankguthaben von Fr. 13'648.70. Weil keine weiteren Einnahmen mehr zu erwarten sind, hat der Stiftungsrat festgehalten, dass der

Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Der Stiftungsrat hat beschlossen, die restlichen flüssigen Mittel, nach Abzug der Liquidationskosten dem "Fonds für Wissenschaft und Fortbildung der Medizinischen Klinik des Bürgerspitals Solothurn" zu überweisen und die Stiftung sei wegen Vermögenslosigkeit aufzuheben. Die Kontrollstelle hat die ordnungsgemässe Durchführung der Liquidation bestätigt, die Aufsichtsbehörde hat am 16. Oktober 2003 von der Schlussrechnung Kenntnis genommen.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 88 Abs. 1 ZGB erfolgt die Aufhebung einer Stiftung von Gesetzes wegen, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist. Zuständig für die Feststellung der Aufhebung ist gemäss § 52 Abs. 1 EG ZGB der Regierungsrat. Der Stiftungsrat hatte in seiner Sitzung vom 30. September 2003 festgestellt, dass die "Paul Blümel Stiftung für medizinische Forschung" aufgrund mangelnden Vermögens den Stiftungszweck nicht mehr erfüllen kann. Das restliche Stiftungsvermögen wurde gemäss Artikel 9 der Stiftungsurkunde verwendet, es wurde dem "Fonds für Wissenschaft und Fortbildung der Medizinischen Klinik des Bürgerspitals Solothurn" überwiesen. Die Stiftung ist vermögenslos, sie kann ihren Zweck nicht mehr erfüllen und kann im Handelsregister gelöscht werden.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 84 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 1 ZGB (SR 210), § 49 und § 52 Abs. 1 EG ZGB vom 4. April 1954 (BGS 211.1), RRB Nr. 1210 vom 9. Juni 1998, Art. 104 Handelsregisterverordnung (SR 211.411), § 69 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11)

- 3.1 Es wird festgestellt, dass die "Paul Blümel Stiftung für medizinische Forschung" mit Sitz in Mariastein, im Sinne von Art. 88 Abs. 1 ZGB aufgehoben ist. Die Liquidation der "Paul Blümel Stiftung für medizinische Forschung" ist abgeschlossen.
- 3.2 Das Kantonale Handelsregisteramt in Klus-Balsthal, wird ermächtigt, die "Paul Blümel Stiftung für medizinische Forschung", mit Sitz in Mariastein, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses im Handelsregister zu löschen.
- 3.3 Die Gebühr für diesen Beschluss wurde bereits in Rechnung gestellt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)

Berufliche Vorsorge/Stiftungsaufsicht, 70.0360.008.834 mcr/Ig (5)

Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal (mit dem Hinweis, dass der Eintritt der Rechtskraft von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wird)

Steueramt des Kantons Solothurn, Abt. Juristische Personen, Schanzmühle, 4509 Solothurn
"Paul Blümel Stiftung für medizinische Forschung", Stiftungsrat, p.A. Fistag Treuhand AG,
F. Leppert, Im Rebberg 27, 4115 Mariastein

U. Flury, Eidg. dipl. Buchhalter/Controller, Postfach 211, 4153 Reinach 1